

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

November 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: [vogt.guido@dihk.de](mailto:vogt.guido@dihk.de) | Telefon 030-20308-2610

## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
Gute Nachrichten von den Steuerschätzern.....	2
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	<b>3</b>
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis September 2013.....	3
Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2013.....	4
Steuerschätzung: Bis 2018 125 Mrd. Euro mehr für Bund, Länder und Gemeinden.....	7
<b>EU-Steuerpolitik</b> .....	<b>9</b>
EU-Kommission schlägt einheitliche Mehrwertsteuererklärung vor.....	9
Reform der MwSt-Regeln zur Daseinsvorsorge angestoßen.....	10
Steuerliches Country by country reporting: Diskussion in den Ausschüssen des EU-Parlaments.....	11
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	<b>12</b>
BFH-Urteile zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen.....	12
BFH-Urteil zur 1 Prozent-Regelung bei Nutzung von mehreren Fahrzeugen.....	13
Sozialversicherungsrechengrößen und Sachbezugswerte für 2014.....	14
Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab Dezember verpflichtend.....	15
Umstrukturierung bei Personengesellschaften - Finanzverwaltung wendet BFH-Urteile nicht an.....	16
BFH: Einbringung eines Betriebs gegen Mischentgelt.....	17
<b>Rezensionen</b> .....	<b>19</b>
Des Bankers neue Kleider.....	19
Verrechnungspreise.....	20

---

## Editorial

### ■ Gute Nachrichten von den Steuerschätzern

Es war schon erstaunlich, wie unterschiedlich die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung bewertet wurden. Noch nachvollziehen kann man ja, dass der noch amtierende Finanzminister und zugleich der Verhandlungsführer der Union in der Arbeitsgruppe „Finanzen“ bei den Koalitionsverhandlungen die Ergebnisse zurückhaltend positiv bewertet hat. Die Ergebnisse zeigten auch, so Wolfgang Schäuble, „dass die finanzpolitischen Spielräume begrenzt bleiben“. Das ist zwar eine wenig präzise Bewertung, aber vielleicht eine dringend notwendige Mahnung an die aktuell verhandelnden Koalitionäre in spe.

In dpa-Meldungen war von einer „für den Bund enttäuschenden Steuerschätzung“ zu lesen, aus der Joachim Poß, der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD und ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe „Finanzen“ die Forderung ableitete, dass man „weiterhin über Steuererhöhungen“ nachdenken müsse (so in der Neuen Osnabrücker Zeitung).

Zu den Fakten: Die Steuern sprudeln noch stärker als im Mai dieses Jahres erwartet. Die Steuerschätzer hatten im Frühjahr für dieses Jahr Steuereinnahmen in Höhe von 615 Mrd. Euro vorausgesagt, nun sollen es sogar 621 Mrd. Euro werden. Bis 2017 sollten die Steuereinnahmen des gesamten Staates auf 705 Mrd. Euro zunehmen, nun werden sogar 707 Mrd. Euro erwartet, 2018 dann eine nochmalige Steigerung auf knapp 732 Mrd. Euro. Im Vergleich zu den Steuereinnahmen des Jahres 2012 (600 Mrd. Euro) steigen die Steuereinnahmen damit bis zum Jahr 2018 um mehr als 20 Prozent. Und dies gilt gleichermaßen für die Kassen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden – für jede Ebene liegt der Zuwachs im Zeitraum 2012 bis 2018 bei über 20 Prozent.

Addiert man die jährlichen Zuwächse, stehen den öffentlichen Haushalten bis 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 132 Mrd. Euro zur Verfügung, wobei auf den Bund knapp 53, auf die Länder knapp 51 und auf die Gemeinden gut 20 Mrd. Euro entfallen (auf die EU entfallen etwa 7 Mrd. Euro).

Wie man dieses Ergebnis als „enttäuschend“ bewerten kann, bleibt ein Rätsel. Auch wenn man berücksichtigt, dass es bei den Ausgaben in den öffentlichen Haushalten „automatische“ Steigerungen geben wird, bleiben in den öffentlichen Kassen reichlich zusätzliche Mittel, die für die notwendigen Investitionen in Bildung, Infrastruktur und anderen Bereichen eingesetzt werden können. Voraussetzung ist natürlich, dass die Politik sämtliche Ausgaben an den Einnahmen orientiert und dass die Schwerpunkte in den Budgets so gesetzt werden, dass das Wachstum gestärkt wird. Nur so kann die Basis für zukünftige „Rekorde“ bei den Steuereinnahmen gelegt werden. (Kam)

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis September 2013

*Januar bis September 2013 – Plus von 3,2 Prozent*

Im September 2013 haben die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) deutlich zugelegt. Nach einem schwächeren Plus im August von 1,9 Prozent stiegen die Steuereinnahmen im September um 7,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. In den ersten neun Monaten des Jahres legten die Steuereinnahmen um 3,2 Prozent auf 416,4 Mrd. Euro zu. Das sind 13 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum. Der Zuwachs liegt damit leicht mehr dem für das Gesamtjahr geschätzten Plus von 3,4 Prozent.

*Motor gemeinschaftliche Steuern brummt*

Es waren erneut die gemeinschaftlichen Steuern, die das Einnahmewachstum trieben. Im September betrug ihr Zuwachs zum Vorjahresmonat 8,0 Prozent. In den ersten neun Monaten sind die gemeinschaftlichen Steuern um 3,6 Prozent gestiegen. Zugpferde waren erneut die Lohnsteuer (+ 6,1 Prozent zum Vorjahresmonat), die veranlagte Einkommensteuer (+ 9,2 Prozent zum Vorjahresmonat) sowie die Körperschaftsteuer (+ 93,6 Prozent zum Vorjahresmonat). In der kumulierten Jahresbetrachtung liegt nunmehr die veranlagte Einkommensteuer mit einem Zuwachs von 15,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vorn, gefolgt von der Körperschaftsteuer (+ 13,5 Prozent) und der Lohnsteuer (+ 6,1 Prozent). Deutlich verhaltener entwickelten sich die Steuern vom Umsatz. Während die Umsatzsteuer im September 4,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zulegte, nahm die Einfuhrumsatzsteuer um 9,6 Prozent ab. Für Januar bis September 2013 ergibt sich bei der Umsatzsteuer ein Zuwachs von 4,5 Prozent, während die Einfuhrumsatzsteuer um 7,9 Prozent zurückging.

*Geringes Wachstum beim Bund, deutliche Zunahme bei den Ländern*

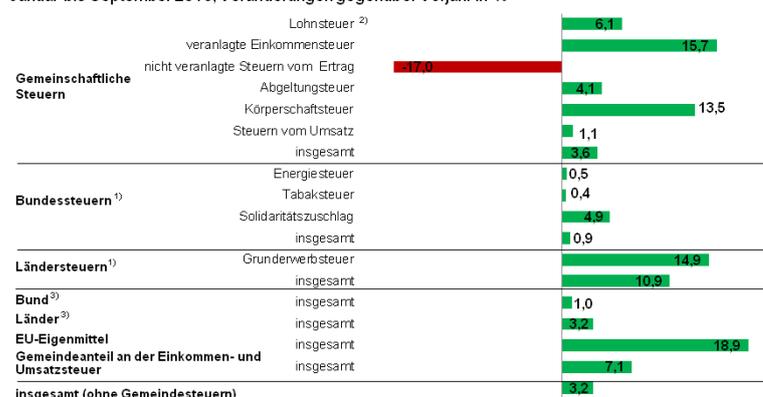
Bei seinen gesamten Steuereinnahmen konnte der Bund zwar im September ein deutliches Plus verbuchen (8,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat). Kumuliert kommt der Bund für die ersten neun Monate des Jahres 2013 aber nur auf ein Mehrergebnis von 1,0 Prozent. Das liegt im Wesentlichen daran, dass die EU-Kommission von Januar bis September von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Rahmen für den Abruf der sogenannten Eigenmittel bei den Mitgliedstaaten voll auszuschöpfen. Das führt dazu, dass die Steuereinnahmen des Bundes im Vergleich zum Vorjahreszeitraum durch die EU-Abführungen stärker gemindert wurden.

Die Länder können stabile Mehreinnahmen verbuchen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat realisierten sie im September 2013 Mehreinnahmen von 7,8 Prozent, kumuliert für Januar bis September sind es 3,2

Prozent. Die reinen Ländersteuern legen weiterhin deutlich zu (+ 10,9 Prozent für Januar bis September 2013), selbst wenn sie im Vergleich zu den Länderanteilen an den gemeinschaftlichen Steuern ein geringes Gewicht haben. Die gesamten Steuereinnahmen der Länder fallen für die ersten neun Monate 2013 um fast sechs Mrd. Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum.

## Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis September 2013; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen  
Quelle: BMF, Monatsbericht Oktober 2013

*Fazit: Die guten Nachrichten für die öffentlichen Haushalte, zumindest was die Einnahmen betrifft, werden zur Regel. Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung lassen erwarten, dass sich dieser Trend stabil fortsetzt. Damit eröffnet sich ohne Steuererhöhungen ein ausreichender Spielraum für wachstumsstärkende Investitionen in Infrastruktur und Bildung sowie für einen fortgesetzten Konsolidierungskurs. (An)*

## ■ Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2013

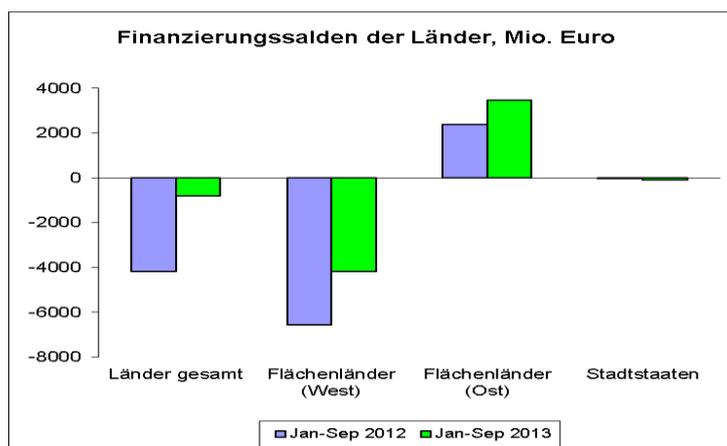
*3,4 Mrd. Euro weniger Defizit als im Vorjahr*

Zwar befinden sich die Haushalte der Ländergesamtheit Ende September im Minus (796 Mio. Euro). Aber dieses Finanzierungsdefizit fällt durch die erheblichen Einnahmewüchse um 3,4 Mrd. Euro niedriger aus als im Vorjahreszeitraum. Der Ausgabenanstieg (+ 2,9 Prozent) bleibt dabei unter dem der Einnahmen (+ 4,5 Prozent). Die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit haben bis Ende September ebenfalls um 4,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zugelegt und liegen damit deutlich über dem erwarteten Anstieg aus der Steuerschätzung vom 7. November 2013 (3,4 Prozent).

*Flächenländer Ost sind einsame Spitze*

Die Flächenländer Ost haben bis Ende September einen deutlichen Haushaltsüberschuss von fast 3,5 Mrd. Euro erzielt. Die Stadtstaaten liegen mit 83 Mio. Euro auch nur ganz leicht im Minus. Deutlich negativ fällt der Finanzierungssaldo Ende September für die Flächenländer

West aus (- 4,2 Mrd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum haben die Flächenländer Ost ihren Überschuss um 1 Mrd. Euro erhöhen können, und die Flächenländer West haben ihr Defizit um 2 Mrd. Euro reduziert. Bei den Stadtstaaten hat das Defizit leicht zugenommen.



BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2012 und Oktober 2013

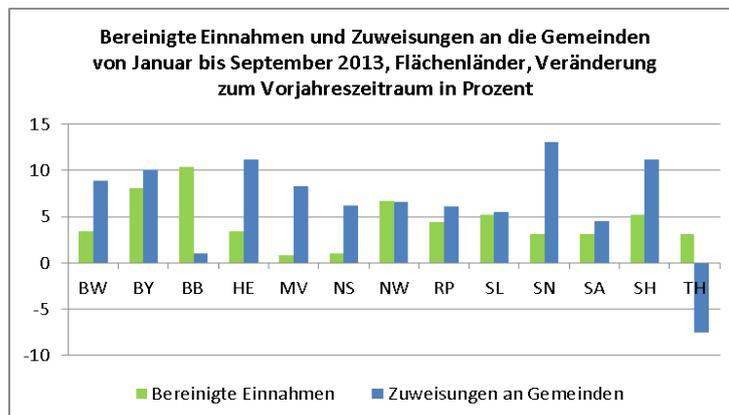
Im Jahresablauf hat sich die Anzahl der Länder mit einem positiven Finanzierungssaldo deutlich erhöht: Ende September sind es immerhin schon neun Länder, die im Plus sind: Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Der unter dem Anstieg der Einnahmen liegende Ausgabenanstieg ist vor allem auf gesunkene Zinsausgaben zurückzuführen. Vor allem die Flächenländer Ost kompensieren das im Vergleich zur Ländergesamtheit und vor allem zu den Flächenländern West geringere Einnahmewachstum mit deutlich höheren Ersparnissen bei den Zinsaufwendungen und weniger Investitionen. Auch der Anstieg bei den Personalausgaben fällt in den Flächenländern Ost nur halb so hoch aus wie in den Flächenländern West.

### *Weiterhin deutliche Steigerungen bei Zuweisungen an Gemeinden*

Der starke Zuwachs bei den „Zahlungen an Verwaltungen“, zu denen die Zuweisungen an die Gemeinden der Flächenländer gehören, setzt sich fort. Bis Ende September haben für die Ländergesamtheit die Zuweisungen an die Gemeinden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,3 Mrd. Euro (7,3 Prozent) zugenommen. In allen Flächenländern bis auf Brandenburg und Thüringen sind die Zuweisungen an die Gemeinden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stärker gestiegen als die bereinigten Einnahmen. Den höchsten Zuwachs verzeichnen die Zuweisungen in Sachsen mit einem Plus von 13,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum; den geringsten Zuwachs gab es in Brandenburg mit einem Plus von nur 1,0 Prozent. In Thüringen sind die Zuweisungen an die Gemeinden bis September im Vergleich zum Vorjahreszeitraum

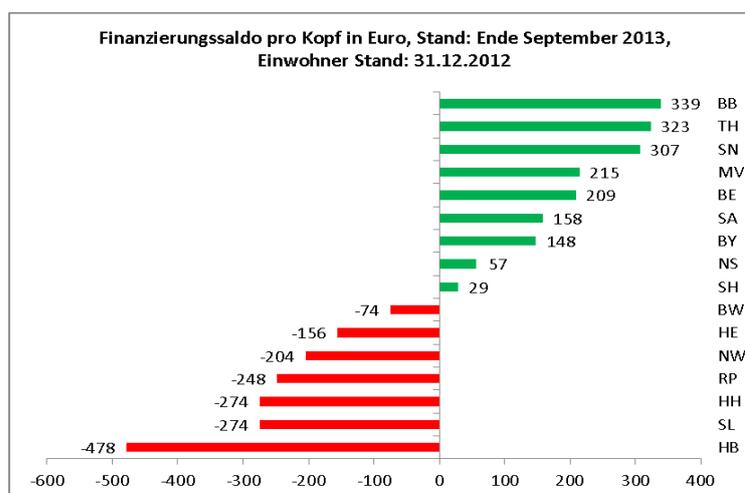
dagegen um 7,5 Prozent zurückgegangen.



BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2012 und Oktober 2013

*Finanzierungssaldo: Bayern baut seinen Überschuss, Baden-Württemberg sein Defizit aus*

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnte insbesondere Brandenburg seinen positiven Finanzierungssaldo deutlich von 56 Mio. Euro (September 2012) auf 830 Mio. Euro (September 2013) ausbauen. Ähnlich gut läuft es auch in Bayern, Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin. Eine deutliche Reduktion ihres Finanzierungsdefizits schafften aber auch Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Vom positiven Trend abgekoppelt entwickelt sich der Finanzierungssaldo in Baden-Württemberg. Das Defizit ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erneut gestiegen.



BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2012 und Oktober 2013

Besondere Anstrengungen haben Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, das Saarland und Rheinland-Pfalz unternommen. Hier erfolgten

der Aufbau eines Finanzierungsüberschusses respektive der Abbau des Finanzierungsdefizites in größerem Umfang als der Zuwachs der Steuereinnahmen es zuließ. Baden-Württemberg, Sachsen, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern hingegen haben das Plus bei den Steuereinnahmen nicht in gleichem Umfang genutzt. Hier wurden trotz der komfortablen Einnahmesituation entweder Überschüsse reduziert oder das Defizit weiter ausgebaut.

*Fazit: Für die Ländergesamtheit ist weiterhin keine Geschlossenheit bei der Konsolidierung ihrer Haushalte erkennbar. Alle Länder profitieren von deutlich gestiegenen Steuereinnahmen, wenngleich sich dieser Anstieg sehr unterschiedlich über das Bundesgebiet verteilt. Angesichts des nunmehr erwarteten Zuwachses von 51 Mrd. Euro bis 2018 spricht diese Entwicklung gegen die Forderungen einiger Länder nach Steuererhöhungen. Die Bund-Länder-Finanzbeziehungen gehören dennoch schnell auf den – gründlichen – Prüfstand, denn schließlich laufen kurz vor der „Scharfschaltung“ der Schuldenbremse für die Länder ab 2020 die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aus. Schnellschüsse wie die Dreingabe des einen oder anderen Umsatzsteuernpunktes durch den Bund greifen zu kurz. (An)*

## ■ **Steuerschätzung: Bis 2018 125 Mrd. Euro mehr für Bund, Länder und Gemeinden**

Die am 7. November 2013 vorgestellte Steuerschätzung für den Zeitraum 2013 bis 2018 prognostiziert für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ein staatliches Plus von 125 Mrd. Euro. Für 2018 erwarten die Schätzer ein Aufkommen von 731,5 Mrd. Euro. Das sind 22 Prozent mehr als 2012.

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen, ein Gremium aus Vertretern des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Wirtschaftsforschungsinstitute, legt zweimal im Jahr seine Steuerschätzung vor. Sie liefert die maßgeblichen finanziellen Vorgaben für die öffentlichen Haushalte. Entscheidend für die Schätzungen ist die erwartete Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts.

### *Länder und Gemeinden gewinnen*

Vor allem für die Gemeinden werden deutliche Einnahmesteigerungen erwartet. Im Vergleich zu 2012 können sie in diesem Jahr mit 4 Mrd. Euro mehr rechnen. Im Jahr 2018 werden die Gemeinden dann die 100-Mrd.-Euro-Marke in ihren Kassen brechen und können mit 102 Mrd. Euro rechnen. Das sind 25,3 Prozent mehr als 2012.

Aber auch die Länder, die aktuell im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene deutlich mehr Geld für sich einfordern, profitieren von der robusten Wirtschaftslage und damit sprudelnden Steuerquellen. Sie können ihre Steuereinnahmen von 2013 bis 2018 um 50,9 Mrd. Euro auf dann 287,2 Mrd. Euro steigern. Das sind 21,5 Prozent

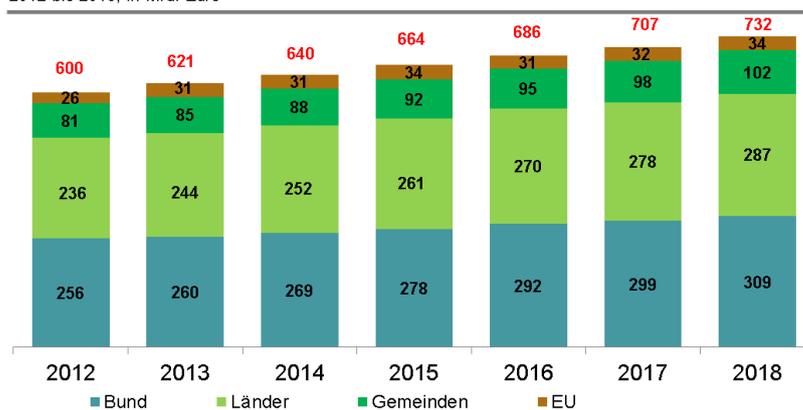
mehr als 2012.

*Aber auch Einnahmen des Bundes legen zu*

Für den Bund werden bis 2018 Mehreinnahmen im Vergleich zu 2012 von 52,9 Mrd. Euro prognostiziert. Das entspricht einem Wachstum von 20,6 Prozent.

## Steuereinnahmen

2012 bis 2018, in Mrd. Euro



Quelle: BMF, Arbeitskreis "Steuerschätzungen", Ergebnisse der 143. Sitzung vom 5.-7.11.2013 in Bremerhaven

*Fazit: Die neue Steuerschätzung findet ihre Basis in der robusten guten Konjunktur. Sie bereitet den Boden für eine wachstumsstärkende Politik. Die notwendige Haushaltskonsolidierung kann bei Ausgabendisziplin und effizientem Mitteleinsatz ebenso fortgesetzt werden wie Investitionen in wachstumsfördernde Bereiche wie Bildung und Infrastruktur erfolgen können. Das alles kann ohne zusätzliche Steuererhöhungen finanziert werden. Im Gegenteil, neue Belastungen für die Unternehmen könnten die anhaltend positive Dynamik der deutschen Wirtschaft gefährden. (An)*

## EU-Steuerpolitik

### ■ EU-Kommission schlägt einheitliche Mehrwertsteuererklärung vor

*Vorschlag vom 23. Oktober 2013*

Die EU-Kommission hat am 23. Oktober 2013 einen Vorschlag für eine Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgelegt, mit der EU-weit dieselben grundlegenden Angaben abgefragt werden sollen. Sie soll die nationalen USt-Erklärungen ersetzen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, die fristgerechte Abgabe mängelfreier Erklärungen zu erleichtern und damit gleichzeitig Steuerausfälle und Kosten der Mitgliedstaaten zu begrenzen. Die Standard-MwSt-Erklärung ist eine Maßnahme der EU-Kommission, die aus dem Grünbuch zur Zukunft der Mehrwertsteuer folgt.

Der Kommissionsvorschlag enthält insbesondere folgende Punkte:

*Obligatorische Einführung*

Das neue Mehrwertsteuerformular soll verpflichtend sein. Eine Wahl, beim bisher bekannten Vordruck zu bleiben, sollen weder Unternehmen noch Mitgliedstaaten haben.

*Max. 26 standardisierte Angaben*

Fünf standardisierte Angaben müssen in allen Mitgliedstaaten von den Unternehmen abgefragt werden (7 Angaben bis zum Jahr 2019). Bis zu 21 weitere Angaben kann jeder Mitgliedstaat darüber hinaus verlangen. Aufgrund der optionalen Felder werden sich die MwSt-Erklärungen auch weiterhin von Land zu Land unterscheiden. Auch die Pflicht zur Abgabe in der jeweiligen Landessprache ist nicht optimal, aufgrund des gleichen Aufbaus der Formulare aber wohl kein unüberwindbares Hindernis. Zusätzliche Angaben, etwa bei Lieferung/Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren, sollen mittels separater Erklärungen erhoben werden, um die Standard-Mehrwertsteuererklärung von solchen Angaben zu verschonen.

*Einheitliche Abgabefristen*

Mit Einführung der Standard-MwSt-Erklärung sollen auch die Abgabefristen vereinheitlicht werden. Die Abgabe soll mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Erklärungszeitraums erfolgen. Erklärungen sollen grundsätzlich monatlich abgegeben werden; längere Erklärungszeiträume von bis zu einem Jahr sollen möglich sein. Für Kleinunternehmen (bis max. 2 Mio. Euro Jahresumsatz) ist eine vierteljährliche Abgabe vorgesehen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden jährlichen Erklärung, die in einigen Mitgliedstaaten derzeit noch vorgeschrieben ist, würde künftig wegfallen. Berichtigungen sollen in die Standard-Mehrwertsteuererklärung aufgenommen werden.

*Elektronische Abgabe möglich*

Zur Förderung des elektronischen Datenverkehrs soll die Abgabe der Standard-Mehrwertsteuererklärung auf elektronischem Weg EU-weit

möglich sein. Die Mitgliedstaaten sollen dies auch vorschreiben können. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts soll laut dem Richtlinienentwurf durch fortgeschrittene elektronische Signatur i. S. d. Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen oder eine andere vergleichbar sichere Methode gewährleistet werden.

## *Zeitplan*

Die Umsetzung der Richtlinie ist zum 1. Januar 2017 geplant. Entsprechend dem veröffentlichten Durchführungsplan (diesen und weitere Dokumente finden Sie [hier](#)) beabsichtigt die Kommission die Einführung der Standard-Mehrwertsteuererklärung über einen Zeitraum von 24 Monaten aktiv zu begleiten. Erste Informationen sollen bereits mit Verabschiedung der Richtlinie auf der Website der TAXUD veröffentlicht werden. Um diesen ambitionierten Zeitplan einhalten zu können, müsste die Richtlinie im kommenden Jahr die europäischen Gremien erfolgreich durchlaufen und spätestens Anfang 2015 beschlossen werden.

Links: [Durchführungsplan](#), [Folgenabschätzung](#), [Zusammenfassung](#)

Link: [Frage-Antwort-Katalog](#)

(Ng)

## ■ Reform der MwSt-Regeln zur Daseinsvorsorge angestoßen

### *EU-Kommission startet Konsultationsverfahren*

Die Hauptnachteile bestehender Mehrwertsteuervorschriften bezüglich öffentlicher Einrichtungen und dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten – Kompliziertheit und Wettbewerbsverzerrung – sollen mittelfristig fallen. Mit diesem Ziel hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation gestartet, die bis zum 14. Februar 2014 läuft. Gegenstand sind die Art. 13 und 132-134 der Mehrwertsteuer-Richtlinie (MwSt-RL). Nächster Verfahrensschritt ist die Vorlage einer Auswirkungsstudie. Diese wird allerdings erst für das Jahr 2015 erwartet.

### *Nicht steuerbar – steuerbar – steuerbefreit*

Die genannten Artikel regeln die Mehrwertsteuerpflicht öffentlicher Einrichtungen und Steuerbefreiungen für die dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten: Bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen gelten als für MwSt-Zwecke nicht steuerbar. Für die dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten gibt es Steuerbefreiungen. Einzelne gemeinwohlorientierte, steuerbefreite Tätigkeiten wiederum können die Mitgliedstaaten für nicht steuerbar erklären. Im Ergebnis erbringt die öffentliche Hand somit nicht steuerbare, steuerbare oder steuerbefreite Tätigkeiten.

### *Problem: nicht neutral und zu komplex*

Die Vorschriften stammen aus den 1970-er Jahren. Zu jener Zeit wurden diese Leistungen in der Regel nahezu ausschließlich von öffentli-

chen Einrichtungen erbracht. Nachfolgend führten Deregulierung und Privatisierung zu einer ungleichen Wettbewerbssituation und oft auch zu handfester Wettbewerbsverzerrung. Aus wirtschaftlicher Sicht ist zu kritisieren, dass die öffentliche Hand aufgrund der unterschiedlichen Steuerlast keinen Anreiz hat, Vor- oder Zwischenleistungen an private Unternehmen zu vergeben. Etwaige Effizienzpotenziale werden so nicht gehoben.

## *Unterschiedliche Reformoptionen*

Die EU-Kommission stellt verschiedene Reformoptionen – zum Teil mit Varianten – zur Wahl. Diese reichen von der Vollbesteuerung öffentlicher Einrichtungen über die Streichung einzelner, öffentliche Unternehmen privilegierender Sonderregeln oder eine Reform bestimmter Wirtschaftssektoren bis hin zum einem vollständigen Vorsteuerausgleich auf EU-Ebene („Erstattungssystem“). Auch wenn es sich um eher technische Fragen handelt, wird sich der DIHK mit einer eigenen Stellungnahme an der Konsultation beteiligen. Gleiches haben wir im Jahr 2011 nach Erscheinen des Mehrwertsteuer-Grünbuchs bereits getan. (Wei)

## ■ **Steuerliches Country by country reporting: Diskussion in den Ausschüssen des EU-Parlaments**

### *Verschärfte Regeln bislang nur für spezielle Unternehmen*

Der Vorschlag zur Einführung eines steuerlichen Country by country reportings zielt darauf ab, international tätige Unternehmen zur Offenlegung finanzieller Angaben zu verpflichten, die nach einzelnen Tätigkeitsländern (innerhalb und außerhalb der EU) gegliedert sind. Dies betrifft u. a. Angaben zu Umsatz, Mitarbeiterzahl, Gewinn/Verlust vor Steuern sowie die Steuerlast. Bisher gibt es diese Verpflichtung zur Veröffentlichung im Lagebericht börsennotierter Unternehmen lediglich für Banken und für mit Rohstoffen handelnde Unternehmen. Neben vielen Einzelfragen ist strittig, ob die Transparenzpflichten auf alle grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ausgedehnt werden soll.

### *Zuständiger Berichterstatter mit moderatem Vorschlag*

Der Berichterstatter im federführenden Rechtsausschuss des EU-Parlaments, MdEP Raffaele Baldassarre, hat am 4. November 2013 seinen Berichtsentwurf zur Diskussion vorgelegt. Er spricht sich darin u. a. dafür aus, die verschärften Transparenzpflichten für Rohstoffhändler drei Jahre zu testen und dann zu evaluieren, bevor über eine Ausdehnung diskutiert wird. Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) überlegt, darüber hinauszugehen und das steuerliche Country by country reporting auch für große und im Unternehmen und öffentlichen Interesse liegende Unternehmen einzuführen. Außerdem diskutiert er die Transparenzpflicht auch auf die Beschreibung von Plänen zur Steuergestaltung auszudehnen.

*Verschärfungen stehen im Dezember zur Abstimmung*

Die Abgeordneten des Rechtsausschusses haben die Möglichkeit, bis zum 12. November 2013 zusätzliche Änderungsanträge einzubringen. Bei einer für den 17. Dezember 2013 geplanten Abstimmung über diese Anträge könnte es zu Verschärfungen am Kommissionsvorschlag kommen. Dies wäre aus verschiedenen Gründen (Schutz von Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen, Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu Mitbewerbern in anderen Teilen der Welt, Kosten und Bürokratielasten für europäische Unternehmen) nachteilig. Besonders bedenklich ist, dass sich das in Deutschland und anderswo aus guten Gründen geschützte Steuergeheimnis selbst bei einer Weitergabe nur an die Steuerverwaltungen anderer Staaten nicht schützen lässt. (Wei)

## Aktuelles Steuerrecht

### ■ BFH-Urteile zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Der BFH hat am 9. Oktober 2013 zwei Urteile vom 16. Mai 2013 veröffentlicht, in denen er sich zur steuerlichen Behandlung der Betriebsveranstaltung geäußert hat (VI R 94/10 und VI R 7/11). Es geht um die Frage, wann ein Lohnzufluss bei der Teilnahme von Arbeitnehmern vorliegt.

*Kosten des äußeren Rahmens keine Bereicherung*

Im Urteil VI R 94/10 hat der Arbeitgeber (AG) ein Fußballstadion für seine Jubiläumsfeier gemietet. Das Finanzamt wollte auch die Mietkosten auf die teilnehmenden Arbeitnehmer aufteilen. Dem widersprach jetzt der BFH. Die Kosten für den äußeren Rahmen dürfen nicht berücksichtigt werden. Dadurch werde der Arbeitnehmer (AN) nicht bereichert.

*Bereicherung nur bei Kosten für Catering, Musik- und Kunstdarbietungen*

Eine Bereicherung und damit ein Lohnzufluss liegt nur bei den Kosten vor, die den AN unmittelbar erreichen. Dazu gehören Catering, Speisen und Getränke sowie Musik- oder Kunstdarbietungen. Nur diese Kosten sind in die 110 Euro-Freigrenze einzubeziehen.

Im Urteil VI R 7/11 ging es um die Frage, wie die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen sind. Die AN durften hier Begleitpersonen mitbringen. Kalkuliert wurde mit einer hohen Teilnehmerzahl nach Abfrage der Teilnahme, tatsächlich nahmen nur die Hälfte der zugesagten Teilnehmer teil. Die Kosten beliefen sich aber auf die erwarteten Gäste. Das FA teilte die gesamten Kosten auf die wenigen Arbeitnehmer auf, auch die auf die Begleitpersonen entfallenden Kosten.

*Familienangehörige fallen nicht in die 110 Euro-Freigrenze*

Dadurch wurde die 110 Euro-Freigrenze überschritten.

Der BFH widersprach. Die Freigrenze gilt je Teilnehmer. Seine bisherige Rechtsprechung änderte der BFH dahingehend, dass der auf Familienangehörige entfallende Aufwand bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, nicht dem Arbeitnehmer zugerechnet wird. Dieser Anteil stellt regelmäßig keine Entlohnung dar.

Damit wird von der langjährigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung abgewichen.

*Fazit: Hier bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung zu den Urteilen abzuwarten. In Sachen Betriebsveranstaltung muss die Finanzverwaltung auch noch entscheiden, ob die 110 Euro-Grenze angehoben wird. Mit Hinblick darauf, dass der BFH die einzubeziehenden Kosten verringert hat, kann eine Anhebung eventuell eher bezweifelt werden. (KG)*

## ■ BFH-Urteil zur 1 Prozent-Regelung bei Nutzung von mehreren Fahrzeugen

*Arbeitnehmer nutzt zwei Dienstwagen auch privat*

Mit Urteil vom 13. Juni 2013, VI R 17/12, hat der BFH entschieden, dass für Arbeitnehmer bei der Nutzung von mehr als einem Kfz zur privaten Nutzung der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1 Prozent-Regelung anzuwenden ist.

Im Urteilsfall bekam der Arbeitnehmer zwei Kfz zur uneingeschränkten Nutzung überlassen. Das Finanzamt setzte für jedes einzelne Fahrzeug einen Sachbezug auf der Grundlage der 1 Prozent-Regelung als lohnsteuerlichen Vorteil an. Der Kläger war der Ansicht, dass nur für das teurere Fahrzeug die 1 Prozent-Regelung anzuwenden ist.

*Ein jedes Fahrzeug ein geldwerter Vorteil*

Der BFH bestätigt im Grundsatz die Auffassung des Finanzamts. Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Die tatsächliche Nutzung spielt dabei keine Rolle. Der geldwerte Vorteil umfasst die Nutzung des Fahrzeugs sowie sämtliche Kosten. Der geldwerte Vorteil fließt dem Arbeitnehmer bereits mit der Inbesitznahme des Dienstwagens und nicht erst mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu.

*Nach dem Gesetz keine 1-Prozent-Regelung für das teurere Fahrzeug*

Der Wortlaut der 1 Prozent-Regelung bietet für den BFH keinen Anhalt für die Annahme, dass bei der Möglichkeit der Nutzung von mehr als einem Fahrzeug die Regelung nur für ein Fahrzeug gelten soll. Der BFH sieht keinen Grund, die Bestimmung einschränkend auszulegen. Vielmehr wird dem Arbeitnehmer bei zwei Fahrzeugen zur Privatnutzung ein doppelter Nutzungsvorteil zugewandt. Er kann nach Belieben auf beide Fahrzeuge zugreifen und diese entweder selbst nutzen oder – soweit arbeitsvertraglich erlaubt – einem Dritten überlassen. Er erspart

sich dadurch den Betrag, den er für die Nutzungsmöglichkeit vergleichbarer Fahrzeuge am Markt aufwenden müsste. Die doppelte Belastung kann der Arbeitnehmer nur durch die Führung eines Fahrtenbuches mindern. Nur durch ein Fahrtenbuch kann eine eventuelle Nichtnutzung oder eine geringere Nutzung nachgewiesen werden.

*Fazit: Zunächst bleibt abzuwarten, ob das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird und die Finanzverwaltung hierzu noch Erläuterungen bekannt gibt. (KG)*

## ■ Sozialversicherungsrechengrößen und Sachbezugswerte für 2014

Ab 1. November 2014 gelten neue Rechengrößen für die Sozialversicherung und neue Sachbezugswerte.

Rechengrößen der Sozialversicherung 2014 (vorbehaltlich Zustimmung Bundesrat):

Beitragsbemessungsgrenzen 2014	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	48.600,00 Euro	48.600,00 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.050,00 Euro	4.050,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	71.400,00 Euro	60.000,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	5.950,00 Euro	5.000,00 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	87.600,00 Euro	73.800,00 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	7.300,00 Euro	6.150,00 Euro

Bezugsgrößen 2014	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	33.180,00 Euro	33.180,00 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	2.765,00 Euro	2.765,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	33.180,00 Euro	28.140,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	2.765,00 Euro	2.345,00 Euro

Sachbezugswerte 2014 (bereits vom Bundesrat beschlossen)

	monatlich	täglich
Frühstück	49 Euro	1,63 Euro
Mittagessen	90 Euro	3,00 Euro
Abendessen	90 Euro	3,00 Euro

(KG)

## ■ Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab Dezember verpflichtend

### *ELStAM zwingend*

Für alle Arbeitgeber ist der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab der Dezember-Abrechnung im Jahr 2013 verpflichtend. Der von der Finanzverwaltung eingeräumte Übergangszeitraum endet zum Jahreswechsel. Aus diesem Grund hat die Finanzverwaltung alle Arbeitgeber, die im September noch keine Daten abgerufen haben, angeschrieben und zum Abruf aufgefordert. Die Lohnsteuerkarte hat endgültig ausgedient.

### *Notwendige Daten für Abruf*

Die für die Lohnabrechnung zwingend notwendigen Daten erhalten Arbeitgeber aktuell und zukünftig nur noch über die ELStAM-Datenbank. Hier werden auch alle Änderungen verarbeitet, gespeichert und zur Verfügung gestellt. Für den Zugriff benötigen die Arbeitgeber eine Authentifizierung (Zertifikat), die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers. Ist ein Zertifikat, z. B. schon bereits für die Übermittlung der Umsatz- oder Lohnsteueranmeldungen, nicht vor-

## *Software übernimmt meist Abruf*

handen, muss dieses über das Elster-Online-Portal beantragt werden.

Im Grundsatz greifen die Lohnabrechnungsprogramme direkt auf die ELStAM-Datenbank zu. Arbeitgeber, die keine Software zur Lohnabrechnung verwenden, können die Daten über das kostenlose Programm der Finanzverwaltung Elster-Formular abrufen. Alle notwendigen Informationen für Arbeitgeber zum elektronischen Abruf - mit Leitfäden, FAQ, Informationsschreiben und BMF-Schreiben - sind unter <https://www.elster.de/> (Rubrik Arbeitgeber/elektronische Lohnsteuerkarte) abrufbar. (KG)

## ■ **Umstrukturierung bei Personengesellschaften - Finanzverwaltung wendet BFH-Urteile nicht an**

Mit Schreiben vom 12. September 2013 gab das Bundesfinanzministerium bekannt, dass die Finanzverwaltung die BFH-Urteile vom 21. Juni 2012 (IV R 1/08), vom 19. September 2012 (IV R 11/12) und vom 2. August 2012 (IV R 41/11) nicht anwenden wird, bis über andere Revisionsverfahren beim BFH entschieden wurde.

Das BMF-Schreiben vom 12. September 2013 hat zwei Themenkomplexe bei der Umstrukturierung von Personengesellschaften zum Gegenstand: die unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern und den sogenannten Gesamtplan.

Bestimmte Umstrukturierungen von Personengesellschaften können zum Buchwert erfolgen, also ohne Aufdeckung und Versteuerung etwaiger stiller Reserven. U. a. kann dies erfolgen, wenn Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen werden. Beispiel: Unentgeltliche Übertragung eines PKW vom Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft (z. B. oHG).

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist in einem solchen Fall die sogenannte Trennungstheorie anzuwenden. Leistung und Gegenleistung werden getrennt bewertet und danach gegenübergestellt. Die Leistung besteht im o. g. Beispiel in der Hingabe des Wirtschaftsgutes, des PKW, und die Gegenleistung kann z. B. in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehen. Ist die Gegenleistung kleiner als die Leistung, dann erfolgt nach Ansicht der Finanzverwaltung eine verhältnismäßige Aufteilung und im Ergebnis die anteilige Versteuerung etwaiger stiller Reserven.

Der BFH entschied in seinen Urteilen vom 21. Juni 2012 (IV R 1/08) und vom 19. September 2012 (IV R 11/12), dass eine solche anteilige Versteuerung stiller Reserven nicht vorzunehmen ist, sofern die Gegenleistung kleiner als die Leistung ist. Eine Aufteilung wie nach Ansicht der Finanzverwaltung hat nicht zu erfolgen. Sofern die Gegenleistung klei-

## *Unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern*

## *Finanzverwaltung: Trennungstheorie*

## *BFH: keine Trennungstheorie*

## *BMF: weiterhin Trennungstheorie*

ner als oder gleich der Leistung ist, ist dieser Vorgang als unentgeltlich im Ganzen anzusehen.

Im BMF-Schreiben vom 12. September 2013 beharrt die Finanzverwaltung auf ihrer oben geschilderten Auffassung und weist die Finanzämter an, die BFH-Rechtsprechung nicht anzuwenden. Hierbei beruft sich die Finanzverwaltung u. a. auf ein anhängiges BFH-Verfahren.

## *Gesamtplan*

Nach § 6 Abs. 3 EStG kann bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils die Aufdeckung stiller Reserven unterbleiben.

## *Finanzverwaltung: Gesamtplanrechtsprechung*

Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss allerdings etwaiges Sonderbetriebsvermögen (bei Mitunternehmeranteilen), das für die Funktion des Betriebes von Bedeutung ist, mitübertragen werden. Anderenfalls sind die stillen Reserven des Betriebes aufzudecken. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn ein solch funktionales Sonderbetriebsvermögen in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang entnommen oder in ein anderes Betriebsvermögen überführt wird (Gesamtplan).

## *BFH: teilweise kein Gesamtplan*

Der BFH entschied mit Urteil vom 2. August 2012 (IV R 41/11), dass die zeitgleiche Einbringung von funktionalem Sonderbetriebsvermögen in eine parallel neu gegründete Personengesellschaft unschädlich ist. Insofern sah er die Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung in diesem Fall nicht als gegeben an.

## *BMF: Gesamtplan weiterhin anzuwenden*

Die Finanzverwaltung beharrt mit Schreiben vom 12. September 2013 weiterhin darauf, dass in einem solchen Fall die stillen Reserven aufzudecken sind, da es sich um einen Gesamtplan handle. Der BFH habe, so die Finanzverwaltung, nicht ausreichend den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers berücksichtigt, und beruft sich im Hinblick auf die Nichtanwendung dieses BFH-Urteils auf andere anhängige BFH-Verfahren. (Gs)

## ■ **BFH: Einbringung eines Betriebs gegen Mischentgelt**

## *BFH weicht von der Auffassung der Finanzverwaltung ab*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 18. September 2013 (Az. X R 42/10) entschieden, dass bei einer Einbringung eines Betriebes in eine Mitunternehmerschaft nicht zwingend ein steuerpflichtiger Gewinn anfällt, wenn der Einbringende ein sog. Mischentgelt – hier einem Entgelt aus Gesellschafterrechten und einer Darlehensforderung gegen die Gesellschaft – erhält. Entscheidend ist vielmehr, ob die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Einbringenden und dem Verkehrswert der eingeräumten Darlehensforderung den steuerlichen Buchwert des eingebrachten Unternehmens übersteigt oder nicht. Dies gilt, soweit die Buchwert-

## *Hohe stille Reserven*

*Bisherige Ansicht der Finanzverwaltung deckt bei Mischentgelten die stillen Reserven auf*

*BFH: Gutschrift auf dem Kapitalkonto und Verkehrswert der Darlehensforderung werden zusammen betrachtet*

fortführung als Bewertungsmethode gewählt wird. Damit weicht der BFH von der Auffassung der Finanzverwaltung ab, die eine Darlehensforderung bei einem Mischentgelt als zu versteuerndes Entgelt ansieht.

Im Streitfall wurde das einzubringende Einzelunternehmen mit hohen stillen Reserven zum Buchwert von 352.356,12 Euro in eine neu gegründete GmbH & Co. KG eingebracht. Im Gegenzug erhielt der Einbringende einen Kapitalanteil i. H. v. 150.000 Euro, eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft i. H. v. 102.356,12 Euro und nahm zugleich drei Angehörige im Wege der Schenkung mit einem Kapitalanteil von insgesamt 100.000 Euro in die GmbH & Co. KG auf. Die Finanzverwaltung setzte die Darlehensforderung als zu versteuerndes Entgelt an. Der BFH sieht hingegen auch in diesem Fall die Anwendung des § 24 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) als möglich an.

Nach § 24 UmwStG wird bei Einbringung des Unternehmens der Einbringende Mitunternehmer. Das eingebrachte Betriebsvermögen wird mit seinem Verkehrswert angesetzt, wobei sich die Gutschrift auf einem Darlehenskonto nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich gewinnrealisierend auswirkt. Das hat zur Folge, dass in einem solchen Fall eine Versteuerung vorzunehmen ist und stille Reserven aufzudecken wären.

Der BFH tritt nun dieser Ansicht der Finanzverwaltung entgegen. Zwar sieht er eine Gutschrift auf einem Darlehenskonto grundsätzlich als Entgelt an, welches sich gewinnrealisierend auswirkt. Jedoch trete diese Gewinnrealisierung nicht ein, soweit die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf den Kapitalkonten und dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistung den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens nicht übersteigt. Damit bleibt dem Einbringenden die Möglichkeit, § 24 UmwStG anzuwenden und eine Umstrukturierung vorzunehmen, ohne dass Ertragssteuern anfallen.

*Fazit: Durch die Entscheidung des BFH wird die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung erheblich angegriffen. Es ist zu befürchten, dass die Finanzverwaltung hierauf mit einem Nichtanwendungserlass reagieren wird. (Bus)*

## Rezensionen

■ AnatAdmati/Martin Hellwig

### Des Bankers neue Kleider



Was bei Banken wirklich schief läuft und was sich ändern muss

2013, 528 Seiten, Hardcover, 24,99 Euro

Auch als E-Book erhältlich

ISBN 978-3-89879-825-9

FinanzBuch Verlag, München

Seit Jahren dominieren Finanzkrise und marode Banken die Schlagzeilen. Und wer bezahlt, wenn mal wieder eine Bank Geld braucht? Sparer und Steuerzahler! Trotzdem schaffen es die Bankmanager immer wieder, sich strengerer Reglements zu entziehen und tischen dafür die aberwitzigsten Argumente auf. Anat Admati und Martin Hellwig untersuchen diese modernen Märchen und kommen zu dem Schluss, dass es keineswegs notwendig ist, die Vorzüge des Systems zu opfern, um die Banken gesünder und sicherer zu machen.

Denn Finanzkonzerne sind oft krisenanfällig, weil sie es sein wollen, um höhere Gewinne zu erzielen, und nicht, weil sie es müssen. Aus dem Schaden scheint niemand klug geworden zu sein. Damit die zu schwache Regulierung von Banken nicht zur nächsten Krise führt, setzen sich die beiden Autoren für ambitionierte Reformen ein. Doch dazu ist eine kritische Gesellschaft erforderlich.

Anat Admati und Martin Hellwig entzaubern das märchenhaft unverständliche Banker-Vokabular und entmystifizieren die Herren des Geldes. „Des Bankers neue Kleider“ ist das wichtigste Buch über Banken seit sehr langer Zeit“, meint Kenneth S. Rogoff, Autor von „Dieses Mal ist alles anders“.

Die Autoren: Anat Admati ist Professorin für Finanzwirtschaft (Kapitalmärkte, Unternehmensfinanzierung) an der Stanford University. Sie ist zudem Mitglied des Systemic Resolution Committee der Einlagensicherungsbehörde der USA.

Martin Hellwig ist Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern. Vorher war er an den Universitäten Stanford, Princeton, Bonn, Basel, Harvard und Mannheim tätig. Von 2000 bis 2004 war er Vorsitzender der Monopolkommission und ab 2011 Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender (seit 2012) des beratenden wissenschaftlichen Ausschusses beim Europäischen Ausschuss für Systemrisiken in Frankfurt.

## ■ Verrechnungspreise



Herausgegeben von Dipl. Finanzwirt (FH) Oberregierungsrat Rolf Schreiber und StB/ Fachberater für IStR Steuerrecht Dr. Axel Nientimp.

5. Auflage. 2013;1490 Seiten, Broschur, 39,90 Euro

ISBN 978-3-482-58965-2

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Alle wichtigen Texte zu Verrechnungspreisen in einer kompakten Textsammlung!

Die Steuerwirkung der internationalen Verrechnungspreise ist eine der zentralen Herausforderungen des internationalen Steuerrechts. Mit dieser Textsammlung haben Sie schnellen Zugriff auf alle für die Beratungs- und Planungspraxis benötigten Informationen zur gegenwärtigen Rechtspraxis und können entsprechend rechtssicher handeln.

Stringent an den Herausforderungen der täglichen Praxis ausgerichtet, wendet sich die Sammlung an Steuerprofis aus Unternehmen, Verwaltung, Rechtsprechung, Beratung, Wissenschaft und Lehre. Dank seiner leicht verständlichen Darstellung und der klar strukturierten Darstellung eignet sich der Band auch bestens für das Studium und die gehobene steuerliche Ausbildung.

Die 5. Auflage beinhaltet u. a. die neue gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des Authorised OECD-Approach für die Betriebsstättengewinnabgrenzung in § 1 AStG durch das AmtshilfeRLUmG, welches die Überlegungen aus dem gescheiterten Entwurf des JStG 2013 wieder aufgegriffen hat.

Die Änderungen und Ergänzungen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien zu den Safe-Harbour-Rules in Tz. 4.93 bis 4.131 haben wir im englischen Original abgedruckt. Die übrigen Materialien (insbesondere die der EU) wurden außerdem vervollständigt.

Aus dem Inhalt:

Internationale Materialien

Materialien der EU

Nationale Gesetzesvorschriften

Nationale Rechtsverordnungen

BMF-Schreiben zu Verrechnungspreisen

Nationale Rechtsprechung zu Verrechnungspreisen

EuGH-Urteile zu Verrechnungspreisen

Rechtsstand ist der August 2013.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), Vera Buslowski, IHK Region Stuttgart (Bus), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)*

*Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus  
Redaktionsassistentz: Claudia Petersik*